

## **6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028**

### **- Dynamisches Beschaffungssystem -**

#### **nach §§ 22ff VgV**

Das dynamische Beschaffungssystem ist eine Verfahrensart im Oberschwellenbereich und wird in §§ 22ff der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geregelt. Im Gegensatz zum offenen Verfahren gliedert sich das dynamische Beschaffungssystem in zwei Stufen (ähnlich wie ein nichtoffenes Verfahren). Die Eignungs- und Angebotsprüfung erfolgen somit nicht mehr parallel, sondern in zwei Verfahrensschritten, die nacheinander zu durchlaufen sind.

#### **1. Aufforderung zur Teilnahme (vergleichbar mit einem Teilnahmewettbewerb)**

Im ersten Schritt wird EU-weit bekanntgegeben, dass ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt und zur Teilnahme aufgefordert wird.

Innerhalb der Bekanntmachung werden grundlegende Angaben zur beschaffenden Leistung, Zweck und allgemeine Rahmenbedingungen angegeben. Zudem muss angegeben werden, welche Eignungsanforderungen an die potentiellen Bewerber gestellt werden.

Nach Eingang der Bewerbungen (Teilnahmeanträge) ist zunächst die Bieterreignung anhand der in der Vergabebekanntmachung veröffentlichten Eignungskriterien zu prüfen.

Erfüllt ein Bewerber alle Eignungsanforderungen, wird er in den Pool der geeigneten Unternehmen aufgenommen und erhält die Möglichkeit, bei Einzelabfragen ein Angebot abzugeben. Die Möglichkeit zur Aufnahme in den Bieterpool ist während der gesamten Laufzeit des Systems möglich.

#### **2. Angebotsphase**

Die Angebotsaufforderung erfolgt in einem gesonderten Schritt im Rahmen von Einzelwettbewerben. Vor dem Hintergrund der anstehenden Bündelausschreibung können die einzelnen Fachlose (nach Art der Leistung, z.B. Normalstrom/Ökostrom oder Terminmarkt/Spotmarkt u.a.m.) oder Mengenlose (z.B. regionale Differenzierung) nach und nach auf dem elektronischen Marktplatz offeriert werden. Die geeigneten Unternehmen im Bewerberpool erhalten eine Benachrichtigung über die Veröffentlichung und können sodann ein Angebot auf der Vergabepattform zum jeweiligen Los einreichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote anhand der ausgetobten Zuschlagskriterien.

**Das Dynamische Beschaffungssystem (DBS) im Vergleich zum offenen Verfahren:**

	Offenes Verfahren	Dynamisches Beschaffungssystem	
Merkmale	<b>Teilnehmende</b>	Die Durchführung einer Bündelausschreibung im Rahmen eines offenen Verfahrens bindet die Teilnehmenden frühzeitig in ihren Entscheidungsprozess.  Eine nachträgliche Erweiterung des Teilnehmerkreises ist im laufenden Vergabeprozess nicht mehr möglich.	Auch hier sind die Teilnehmenden an ihre Entscheidung, an der Bündelausschreibung teilnehmen zu wollen, gebunden.  Jedoch ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Teilnehmerkreis auch nachträglich noch zu erweitern.
	<b>Bekanntmachung</b>	Vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung müssen alle projektbezogenen Fragen geklärt und die Vergabestrategie festgelegt worden sein.  Die Vergabeunterlagen, bestehend aus der Leistungsbeschreibung, den Vertrags- und Bewerbungsbedingungen sowie den sonstigen Vergabeunterlagen, müssen bereits in finalisierter Form in das Vergabeportal hochgeladen worden sein.	a) In der ersten Stufe - <u>Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb</u> - genügt eine eher allgemein gehaltene Beschreibung bzgl. des voraussichtlichen Beschaffungsbedarfs.  Die konkrete Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses kann auch nach der Durchführung des Teilnahmewettbewerbs erfolgen.  b) Erst im Rahmen der <u>Aufforderung zur Angebotsabgabe</u> müssen alle offenen Punkte geklärt und die Vergabeunterlagen in finaler Form vorliegen.
	<b>Laufzeit</b>	Mit der Zuschlagserteilung ist das Vergabeverfahren beendet. Eine Verfahrenswiederholung ist nicht möglich.  Sämtliche Verfahrensschritte sind bei einer Neuausschreibung wieder vollumfänglich zu durchlaufen.	Über das DBS können mehrere, sogar auf Jahre verteilte, Einzelvergaben durchgeführt werden.  Der Auftraggeber entscheidet über die Laufzeit des DBS, meist sind das 3 bis 5 Jahre. Eine maximale Laufzeit gibt die VgV nicht vor.
	<b>Prüfaufwand</b>	Neben der fachlichen und preislichen Prüfung muss die Eignung der Bieter geprüft werden. Daher ist der Prüfaufwand i. d. R. aufwändiger und der Zeitraum länger.	Die Eignungsprüfung entfällt. Der Prüfaufwand ist geringer und die Prüfungszeit kürzer.
	Fristen	<b>„Teilnahmewettbewerb“</b>	Entfällt
<b>Angebotsphase</b>		Min. 30 Kalendertage	Min. 10 Kalendertage
<b>Zuschlags- und Bindefristen</b>		Die Fristen müssen auskömmlich, aber auch für die Bieter angemessen sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe gibt es nicht.	Die Fristen müssen auskömmlich, aber auch für die Bieter angemessen sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe gibt es nicht.
Fazit	<b>Flexibilität</b>	Die Regelungen zur Durchführung eines offenen Verfahrens sind starr und unterbinden eine flexible Ausrichtung der Vergabestrategie. Ist die Bekanntmachung einmal veröffentlicht, ist eine Kursänderung im laufenden Verfahren nur unter hohen formellen Anforderungen möglich.	Das DBS verschafft dem Auftraggeber eine hohe Flexibilität in den verschiedensten Verfahrensstufen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die verkürzte Angebotsfrist von 10 Kalendertagen, innerhalb der eine Angebotsabgabe zu erfolgen hat.  Im Falle einer erfolglosen Ausschreibung (keine oder keine wirtschaftlichen Angebote) kann sehr kurzfristig eine erneute Einzelvergabe mit geänderten Rahmenbedingungen (Loszuschnitt, Mengen, Teilnehmende) vorgenommen werden.
	<b>Praktische Umsetzung</b>	Das offene Verfahren ist ein Regelverfahren in der VgV und dadurch bei Auftraggebern und Auftragnehmern bekannt.	In der Vergabepaxis beginnt sich das DBS zu etablieren. Allerdings ist das DBS bisher noch nicht auf allen Vergabeplattformen technisch umgesetzt und verfügbar. Daher gibt es aber nur sehr wenige bekannte Verfahren.  Für die kommenden Bündelausschreibungen des GStB steht das Dynamische Beschaffungssystem aber bereits zur Verfügung, es wurde im Zuge der letzten Bündelausschreibung in 2024 eingerichtet.

## 6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

### - Beschaffungsmodelle -

Bisher gab es nur ein Beschaffungsmodell, nun stehen drei Modelle zur Wahl:

- a) **Strukturierte Beschaffung** wie bisher mit dem Unterschied, dass die Anzahl der Tranchen für die Preisbildung wieder reduziert wurde (auf 12 pro Jahr);
- b) **Spotmarktpreismodell** (nur für RLM-Lieferstellen): Mischmodell mit 70 % Terminbeschaffung,
- c) **Bilanzkreismodell**: Bilanzkreismanagement einschl. Stromlieferung.

#### 1. Strukturierte Beschaffung

Alle bisherigen Bündelausschreibungen erfolgten nach diesem Modell. Der Grundansatz bleibt unverändert:

- Grundlage für den Angebotspreis ist der Börsenpreis zu einem Referenztag, der vor der Ausschreibung ermittelt wird. Darauf bieten die Energieversorger jeweils einen Aufschlag für die einzelnen Lieferjahre, der maßgeblich ist für die Wertung der Angebote und die Zuschlagserteilung. In diesen Aufschlag wird der Anbieter sämtliche Kosten zur Aufnahme, Durchführung und Abrechnung der Energielieferung einkalkulieren. Der Angebotspreis betrifft nur den Arbeitspreis, hinzu kommt noch ein Grundpreis.
- Dieser Angebotspreis ist allerdings **nicht identisch mit dem endgültigen Arbeitspreis!** Vielmehr wird nach Zuschlagserteilung ein fiktiver Beschaffungspreis im Rahmen der strukturierten Beschaffung ermittelt und zur Bildung des tatsächlichen Arbeitspreises für jedes Lieferjahr herangezogen. Der endgültige Arbeitspreis bildet sich für jedes Lieferjahr Anfang Dezember des Vorjahres. Dazu wird der Angebotspreis auf der Grundlage der tatsächlichen Preisentwicklung im Vorjahreszeitraum (als Durchschnittswert einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen) modifiziert (= fiktiver Beschaffungspreis, dazu unten mehr). Ist also der Strom seit der Ausschreibung günstiger geworden, sinkt auch der Arbeitspreis, und umgekehrt. Dies dient dem fairen Interessenausgleich zwischen Lieferant und Abnehmer.
- Bei dem so ermittelten Angebotspreis handelt es sich um den reinen Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben, die dann den Lieferpreis ergeben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit wird sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten regional je nach Verteilnetzbetreiber unterscheiden.

In Folge der Störungen auf den Energiemärkten nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine waren einige Anpassungen vorgenommen worden, die nun teils nochmals geändert werden. Für diese Bündelausschreibung gilt:

- **Minder-/Mehrmengenregelung:**  
Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Bei Über-

oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Stromlieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Strommengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschießende Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.

Für diese Ausschreibung gilt wieder Korridor von 95 % bis 105 % der Verbrauchsprognose. Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.

- Ermittlung des fiktiven Beschaffungspreises:

Der fiktive Beschaffungspreis wird auf der Basis von Börsenpreisen an einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen ermittelt. Die Erfahrungen haben gezeigt und bestätigt, dass zur Risikostreuung, d. h. zur Vermeidung des Risikos, nur ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“, eine gar nicht so hohe Anzahl an Handelstagen erforderlich ist, insbesondere nicht - wie 2023 und 2024 - eine handelstägliche Ermittlung (d. h. rund 250 Termine).

Für das Lieferjahr 2026 sind dies 6 Handelstage im 2. Halbjahr 2025, für die Lieferjahre 2027 und 2028 jeweils 12 Handelstage im jeweiligen Vorjahreszeitraum.

## 2. Spotmarktmodell

**Wichtiger Hinweis: Dieses Beschaffungsmodell kann nur für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung gewählt werden.**

- Dieses Modell benötigt die bereits vorhandenen Lastgangdaten. Die einzelnen Lastgänge der Abnahmestellen des jeweiligen Auftraggebers werden zu einem Summenlastgang aufaddiert.
- **70 % dieses (historischen) Lastgangs**, werden über eine **strukturierte Beschaffung** an 6 bzw. 12 festgelegten Beschaffungsterminen (analog strukturierte Beschaffung gemäß Nr. 1) vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres beschafft (feste Vertragsmenge/Mindestabnahmemenge).
- Die Monatsmengen gemäß historischem Lastgang werden gemäß den Preisen abgerechnet, die auf Grundlage der strukturierten Beschaffung ermittelt wurden.
- Der Auftragnehmer erstellt in Abstimmung mit dem Auftraggeber Kurz- und Langfristprognosen für die Beschaffung am Spotmarkt auf Grundlage verfügbarer Daten und Informationen (insbesondere Lastgangdaten, Mitteilungen/Informationen des Auftraggebers).
- Vom tatsächlichen Lastgang im jeweiligen Liefermonat wird der bereits vor Beginn des Lieferjahres beschaffte 70 %-Lastgang abgezogen.
- Der **verbleibende Lastgang** wird **nach viertelstündlichen Spotmarktpreisen** abgerechnet. Eine Mehr- und Mindermengenregelung ist somit nicht mehr erforderlich und entfällt.
- Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag im auf den Liefermonat folgenden Monat. Der tatsächliche Strompreis steht erst im Nachhinein am Ende jedes Abrechnungsmonats fest.
- Der **monatliche Lieferpreis** setzt sich aus mehreren einzelnen Preiskomponenten zusammen, nämlich einem Grundpreis je Abnahmestelle in Euro/Monat, dem Stromlieferpreis für die feste Vertragsmenge (70 %) sowie dem Spotmarktpreis für den verbleibenden Lastgang zzgl. eines Aufschlags für die Energiebeschaffungskosten des Lieferanten.

**Wir müssen uns derzeit aufgrund der noch laufenden Markterkundung noch bis Ende März 2025 vorbehalten, einzelne Detailfragen zu diesem Modell zu präzisieren oder ggf. auch zu modifizieren. An der Grundstruktur des Modells soll sich jedoch nichts ändern.**

### 3. Bilanzkreismodell

#### **Wichtiger Hinweis vorab:**

**Dieses Beschaffungsmodell kommt nur für die Teilnehmer in Betracht, bei denen die für dieses Modell erforderlichen Voraussetzungen bzw. Grundstrukturen gegeben sind bzw. bis zum 01.01.2026 (planmäßig) geschaffen sein werden, d. h. der Auftragnehmer stellt den Bilanzkreis nach den folgenden Maßgaben zur Verfügung:**

#### **a) Technische Voraussetzungen:**

- Es ist ein Bilanzkreis definiert mit den zugeordneten eigenen Abnahmestellen (Verbraucher) und eigenen Einspeisestellen (Erzeugungsanlagen). Alle diese Stellen verfügen über eine registrierende Leistungsmessung oder ein intelligentes Messsystem, sodass eine viertelstündliche Bilanzierung an der Entnahme-/Einspeisestelle in das öffentliche Netz möglich ist.
- Der nach Abzug der Eigenerzeugung prognostizierte verbleibende Zusatzstrombezug für die dem Bilanzkreis zugeordneten Abnahmestellen beträgt idealerweise mind. 1 GWh/Jahr.

Von Vorteil sind zudem:

- Zusätzliche technische Einrichtungen zur gezielten Steuerung des Stromverbrauchs oder der Erzeugung über ein Energiemanagementsystem.
- Möglichkeit der Fernsteuerung der Eigenerzeugungsanlagen durch den Auftragnehmer.

#### **b) Organisatorische Voraussetzungen beim Auftraggeber:**

- Eigene interne Verfahrensregelungen über die Zuordnung der mit eigenen Anlagen erzeugten Strommengen zu den einzelnen Verbrauchern einschließlich etwaiger interner Verrechnungssätze. Diese Verfahrensregelungen können statisch sein (d. h. vorab für einen bestimmten Zeitraum festgelegt) oder dynamisch in dem Sinne, dass sie Bestandteil eines eigenen Systems zur (energetischen und/oder wirtschaftlichen) Optimierung des Bilanzkreises sind.
- Energiewirtschaftlich versierte/r Ansprechpartner/in zur Mitwirkung bei der Erstellung kurz- und langfristiger Prognosen sowie der Weiterentwicklung der eigenen Beschaffungsstrategie; diese können auch von externen Dienstleistern bereitgestellt sein.
- Aktives Interesse an Nutzung der Potenziale des Bilanzkreismanagements, z. B. durch regelmäßiges Monitoring des Verbrauchsverhaltens und der Eigenerzeugung.

#### **c) Wirtschaftliche Voraussetzungen:**

- Prüfung der derzeitigen und während der Vertragslaufzeit zu erwartenden Einspeisevergütungen (z. B. nach EEG oder KWKG).
- Eigenständige Prüfung des erzielbaren wirtschaftlichen Vorteils unter Berücksichtigung der bei Eigenverbrauch des eigenerzeugten Stroms entfallenden Einspeisevergütungen sowie der zu erwartenden zusätzlichen Kosten durch das Bilanzkreismanagement.

## Anlage 5

In einem **Strombilanzkreis**, in diesem Fall ein sog. Kunden-Bilanzkreis, werden Abnahmestellen (Verbraucher) und Einspeisestellen (Erzeugungsanlagen), die technisch gesehen nicht unmittelbar, sondern über das öffentliche Netz miteinander verbunden sind, bilanziell zusammengefasst. Dies geschieht nicht physisch oder physikalisch (z. B. über direkte Leitungsverbindungen, d. h. physikalisch wird das öffentliche Netz in Anspruch genommen), sondern nur rechnerisch für jede Viertelstunde. Daher ist für jede im Bilanzkreis enthaltene Abnahme- und Einspeisestelle eine viertelstündliche Messung zwingend erforderlich.

Zur **Bilanzierung** wird die Summe der Viertelstundenwerte aller Entnahmelastgänge der eigenen Verbrauchsstellen gebildet und von dieser die Summe der Viertelstundenwerte der Einspeiselastgänge der eigenen Erzeugungsanlagen subtrahiert. Ist der Verbrauch höher als die Erzeugung, ergibt sich daraus ein sog. Residuallastgang, für den die entsprechenden Mengen am Strommarkt beschafft werden müssen. In unserer Ausschreibung erfolgt diese Beschaffung am Spotmarkt und somit ebenfalls viertelstündlich. Im umgekehrten Fall werden die überschießenden Mengen ebenfalls am Spotmarkt vermarktet. Daher ist an allen Abnahmestellen sowie Einspeisestellen eine registrierende Leistungsmessung bzw. ein intelligentes Messsystem erforderlich.

**Die hier unter dem Bilanzkreismodell auszuschreibenden Leistungen umfassen daher (nur):**

- a) Die Durchführung der (viertelstündlichen) **Bilanzierung** auf Grundlage der Daten aus den Messsystemen des Auftraggebers und der Zuordnungsregeln für die eigenerzeugten Strommengen.
- b) Die (monatliche) Erstellung der **Abrechnung** für den Auftraggeber je Abnahmestelle bzw. Einspeisestelle (insbesondere Dienstleistungsentgelte, Energiebeschaffungskosten am Spotmarkt, ggf. Vermarktungserlöse sowie anfallende Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern).
- c) Die **Beschaffung** zusätzlich benötigter **Strommengen** aus dem Residuallastgang **bzw.** die **Vermarktung** ggf. entstehender **Überschussmengen**.

Die Leistungen a) und b) sind das "Bilanzkreismanagement in engerem Sinne". Die Leistung c) ist davon gesondert zu betrachten und könnte auch als eigenständige Leistung ausgeschrieben werden. Dies würde jedoch zu einem Mehraufwand (und zusätzlichen Fehlerquellen) aufgrund der dann erforderlichen Kommunikation zwischenden beiden Leistungserbringern (Bilanzkreismanager und Strombeschaffer/-vermarkter) führen. Daher haben wir uns entschieden, beide Leistungen zusammen zu fassen und gemeinsam auszuschreiben.

**Nicht Bestandteil dieser Ausschreibung ist:**

Damit das Bilanzkreismanagement möglich ist, sind nicht nur die o. g. viertelstündlichen Messdaten erforderlich, sondern darüber hinaus auch noch die Information, wie die im Bilanzkreis selbst erzeugten Strommengen den einzelnen Verbrauchsstellen (oder ggf. Stromspeichern) zugeordnet werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Ansätze und Verfahren. Statische Verfahren, die eine Zuordnung nach einem festen Schlüssel vornehmen, dürften die Ausnahme sein; meist sind diese Zuordnungen dynamisch und Bestandteil eines übergreifenden Systems zur energetischen und/oder wirtschaftlichen Optimierung aller Energieflüsse, insbesondere dann, wenn wie z. B. auf Kläranlagen, Verbrauch und Eigenenerzeugung gezielt steuerbar sind (z. B. Gaseinsatz im BHKW oder Speicherung). Meist ist Ziel der Optimierung auch, die Lasten mit Netzentgelten, Umlagen und Steuern (z. B. Stromsteuer im Zusammenhang mit KWK-Anlagen) zu minimieren.

Hinzu kommen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Da wie gesagt weiterhin das öffentliche Netz ge-

## Anlage 5

nutzt wird, sind die innerhalb des Bilanzkreises weitergeleiteten Strommengen nach der derzeitigen Gesetzeslage grundsätzlich mit allen Netzentgelten, Abgaben, Umlagen und Steuern belastet. Hinzu kommen die Kosten für das Bilanzkreismanagement. Dem gegenüber stehen die Kostenvorteile auf der Beschaffungsseite, weil die eigenen eingespeisten Strommengen in aller Regel zu deutlich günstigeren Kosten produziert werden im Vergleich zur Beschaffung über den allgemeinen Stromhandel.

**Alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Ausschreibung, sondern vom Auftraggeber selbst zu organisieren und zu implementieren** (in der Regel mit Hilfe externer Beratung); er hat weiterhin eigenständig sicherzustellen, dass diese "Verfahrensregel" dem Bilanzkreismanager zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt wird, so dass dieser seine Aufgabe der Bilanzierung durchführen kann. Die dazu erforderlichen Kommunikationswege und Datenaustauschverfahren können erst nach Erteilung des Zuschlags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Beratungsunternehmen individuell aufgebaut und betrieben werden.

Denkbar und möglich ist ausdrücklich, dass das (hier ausgeschriebene) Bilanzkreismanagement und die externe Beratung von demselben Unternehmen geleistet werden; die Beratungsleistungen sind jedoch vom Auftraggeber gesondert zu vergeben und zu beauftragen; dies ist nicht Bestandteil dieser Bündelausschreibung.

### Sonstige Aspekte und Vorgaben im Rahmen dieser Ausschreibung:

- Für jeden Auftraggeber wird ein eigenes Los gebildet. Vorgesehen ist, dass alle diese "Bilanzkreislos" in einem eigenen Einzelwettbewerb im Zeitraum September ausgeschrieben werden.
- Neue Abnahme- oder Einspeisestellen können während der Vertragslaufzeit in den Bilanzkreis aufgenommen werden.
- Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag im auf den Liefermonat folgenden Monat. Diese enthält folgende Preiskomponenten:
  1. Einen Grundpreis pro Abnahmestelle und/oder pro Einspeisestelle in Euro/Monat für die Durchführung der Bilanzierung bzw. Abrechnung (Bilanzkreismanagement i. e. S.),
  2. den Stromlieferpreis für die (viertelstündlich bilanzierten) Residuallasten bzw. eine Gutschrift für die ggf. vermarkteten Überschussmengen in ct/kWh (Spotmarktpreise),
  3. sowie zu 2. einen Aufschlag für den Aufwand des Lieferanten für die Beschaffung bzw. Vermarktung auf die jeweiligen Strommengen in ct/kWh.

**Wir müssen uns derzeit aufgrund der noch laufenden Markterkundung noch bis Ende März 2025 vorbehalten, einzelne Detailfragen zu diesem Modell zu präzisieren oder ggf. auch zu modifizieren. An der Grundstruktur des Modells soll sich jedoch nichts ändern.**

## 6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

### - Merkblatt Ökostrom -

#### 1. Allgemeines und Grundsätze

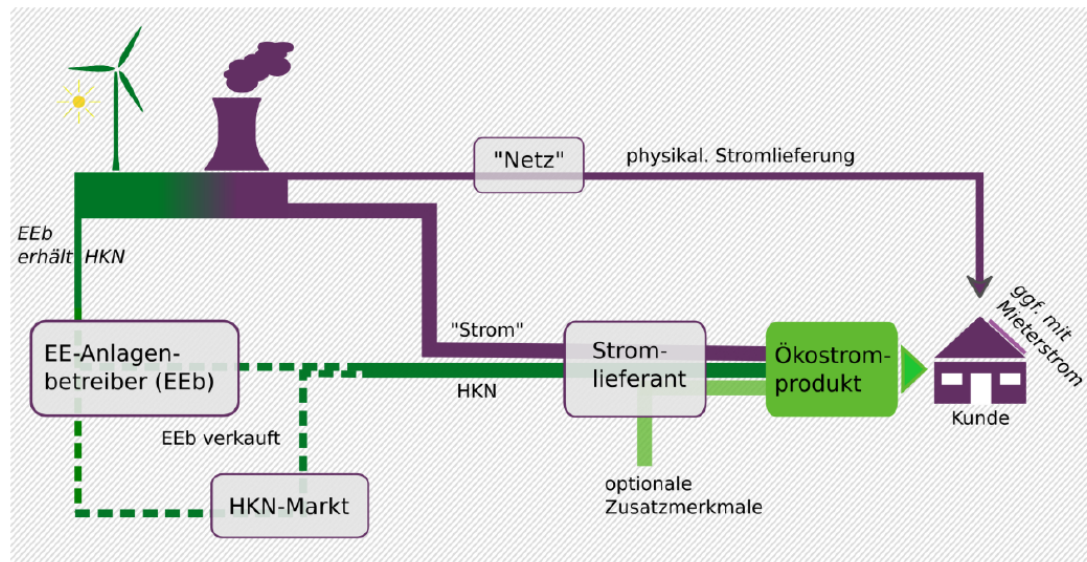
- Im Rahmen dieser Ausschreibung besteht wieder **Wahlmöglichkeit** zwischen Normalstrom sowie Ökostrom ohne Neuanlagenquote und Ökostrom mit einer Neuanlagenquote von mind. 33 % oder von 100 %. Die Belieferung von Ökostrom erfolgt nach dem sog. Händlermodell (siehe Abschnitt 2.).
- Die Auswahl der o. g. Ökostrom-Varianten kann pauschal für **alle Abnahmestellen** erfolgen oder nach **einzelnen Abnahmestellen differenziert** werden. Die endgültige Festlegung erfolgt durch entsprechende Angabe in der Liste der Abnahmestellen auf Grundlage des jeweiligen Beschlusses der Gemeinde.
- Wie Normalstrom unterliegt der Marktpreis von Ökostrom grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage). Hinzu kommen allerdings Aufschläge für die Herkunftsnachweise sowie ggf. für die Neuanlagenquote (dazu unten mehr). Diese sind in jüngster Zeit ebenfalls sehr volatil geworden und haben sich tendenziell erhöht. Eine Abschätzung und Prognose der zu erwartenden **Preisauflschläge** ist daher nur schwer möglich; nach aktuellen Erfahrungen liegen diese je nach Neuanlagenquote bei einer Größenordnung von 0,2 bis max. 1 ct/kWh.

#### 2. Ökostrom - Herkunftsnachweis - Händlermodell

- **Ökostrom** sind Strommengen, die zu **100% aus erneuerbaren Energien** erzeugt werden. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Windenergie, solare Strahlungsenergie, Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Physikalisch lässt sich Ökostrom nicht von Normalstrom trennen, beide haben die gleiche Beschaffenheit. Sämtlicher Strom im europäischen Verbundnetz befindet sich – bildlich gesprochen – im selben „Stromsee“, in den alle Erzeugungsanlagen einspeisen und aus dem alle Verbraucher entnehmen. Unterschiedlich ist nur die Art der Erzeugung.
- Die Unterscheidung in Normal- und Ökostrom ist **daher nur rechtlich bzw. vertraglich** möglich und

## Anlage 6

erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung einer Strommenge durch einen **Herkunftsnachweis (HKN)**. Dieser bestätigt, dass eine bestimmte Strommenge  $x$  in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms ist auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar, was im Rahmen einer entsprechenden Zertifizierung (Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate) zu belegen ist. Dieser HKN wird Bestandteil einer Stromlieferung bzw. des Stromlieferungsvertrags.



- Nun ist ein solcher **HKN** darüber hinaus **frei handelbar**, kann also auch auf andere Strommengen übertragen werden. Dies kann u. a. zur Folge haben, dass auch fossil erzeugter Strom mit einem solchen HKN versehen und als solcher vermarktet werden kann (im Gegenzug die erneuerbar erzeugte Strommenge dann nicht mehr).
- Um eine solche Zuordnung von HKN auszuschließen, wird – wie bisher – auch in dieser Ausschreibungsrunde das sog. **Händlermodell** angewendet. Dieses besagt, dass der künftige Stromlieferant dafür zu sorgen und zu belegen hat, dass er für die von ihm vermarkteten Strommengen eine ununterbrochene Liefervertragskette vorweisen kann, die von ihm bis zum Ersterzeuger des erneuerbaren Stroms durchgängig und lückenlos ist. Diese Vertragskette kann sehr „kurz“ sein (Direkter Einkauf beim Erzeuger) oder aber über mehrere Zwischenhandlungsstufen verlaufen. Hat der künftige Stromlieferant die Strommenge selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt, gibt es keine Lieferkette und es genügt ein einfacherer Nachweis durch HKN. Dieses Verfahren ist im Stromliefervertrag so verankert.
- Hinzu kommt, dass zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der Auftraggeber den Strom entnimmt, eine lückenlose netztechnische Verbindung bestehen muss.
- Den auch in diesem Modell notwendigen HKN hat der Stromlieferant für die gelieferten Ökostrommengen jährlich unaufgefordert zu erbringen. Dazu kann er auf das beim Umweltbundesamt gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG eingerichtete Herkunftsnachweisregister zurückgreifen. Der mit dem Herkunftsnachweis verbundene Umweltnutzen (weniger Treibhausgase) darf nur einmal verwendet werden (Vermeidung einer Doppelvermarktung). Daher hat der Stromlieferant auch die Entwertungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.
- Vertraglich vereinbart wird zudem, dass die Kommune das Recht hat, diese Anforderungen auf

## Anlage 6

eigene auf Kosten durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen; der Stromlieferant ist im Gegenzug verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen dem Sachverständigen vorzulegen.

- Die Lieferung von Ökostrom hat zeitlich bilanziert zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

### 3. Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote

- Beschaffung von Ökostrom mit Neuanlagenquote besagt, dass zusätzlich zu den o. g. Anforderungen (100 % erneuerbare Energiequelle; Händlermodell) die EE-Anlagen, mit denen der gelieferte Strom erzeugt wird, zumindest zu einem näher bestimmten Anteil (siehe Abschnitt 4.) ein bestimmtes Alter (i. d. R. nur wenige Jahre) nicht überschreiten dürfen; auf diese Weise wird – bei kontinuierlicher Nachfrage – ein fortwährender Investitionsanreiz für neue EE-Anlagen bewirkt.
- Bei Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote entfällt diese zusätzliche Anforderung und es zählt alleine der Herkunftsnachweis. Der Strom kann in diesem Fall (teilweise oder ganz) aus älteren, ggf. bereits abgeschriebenen Anlagen stammen; das sind aktuell insbesondere Großwasserkraftwerke vor allen im Norwegen oder den Alpenländern. Energiepolitisch führt die Nachfrage im Ergebnis nicht zu einer Änderung im deutschen Strommix.

### 4. Anforderungen an Ökostrom mit Neuanlagenquote

In dieser Ausschreibungsrunde bieten wir zwei Optionen an:

- a) Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen.
- b) Sämtlicher (100 %) während eines Kalenderjahres gelieferter Strom muss aus Neuanlagen stammen.

*(Die bisherige Option "Ökostrom mit Neuanlagenquote als Wertungskriterium" entfällt)*

In **beiden Fällen** gelten folgende zusätzlichen Anforderungen, die Bestandteil des abzuschließenden Stromlieferungsvertrags werden:

- Sofern die gelieferte Strommenge die prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- **Als Neuanlagen gelten** solche Stromerzeugungsanlagen, die
  - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
  - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden.
- Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

## Anlage 6

- Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsge-  
nehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Ja-  
nuar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Wei-  
terhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des An-  
teils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht  
mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres zurückliegt, ab dem die Stromlieferung  
beginnt.
- Als Inbetriebnahme im Sinne dieser Ausschreibung gilt – abweichend vom Begriff in § 3 Nummer  
30 EEG 2023 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der  
technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerba-  
ren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch  
des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetrieb-  
nahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.